

Eine Information
für unsere Kunden.

Lagerung

Gegenstände lagern.

So schützen Sie sich vor Schäden.



VER | **SICHER** | UNGS
KAMMER
BAYERN

 Finanzgruppe

Dachböden

Brennbares Material ist Brandlast.

In Dachräumen keine Lagerung von

- festen Brennstoffen in offenen Dachräumen
- leicht entzündbaren, festen Stoffen (zum Beispiel Altpapier, Sperrmüll, Textilien)
- entzündlichen Flüssigkeiten (zum Beispiel Benzin, Diesel, Alkohol, Spiritus) und Flüssiggas

Lagerung in offenen Dachräumen

- nur so, dass noch ausreichende Bewegungsfreiheit und ungehinderter Zugang zum Kamin und zum Dachraum am Dachfuß* besteht. An den Kamin darf jedoch nicht angelagert werden.

Für Ihre Sicherheit

- Verwenden Sie im Dachraum kein offenes Licht.
- Bringen Sie in den offenen Dachraum keine Zündquellen wie elektrische Geräte oder Anlagen ein (also auch keinen Trafo).
- Entfernen Sie brennbares Material (wie Papier oder Textilien) aus der Nähe von elektrischen Leuchten und lassen Sie einen Schalter mit Kontrollleuchte installieren.
- Entrümpeln Sie von Zeit zu Zeit den Dachraum.



Treppenträume, Flure und Durchfahrten

... sind Ihre Flucht- und Rettungswege und müssen frei sein.

Keine Lagerung

- in Treppenträumen, Fluren und Durchfahrten

Bei einem Brand müssen die Rettung von Mensch und Tier sowie wirksame Löscharbeiten gewährleistet sein (BayBO §15).



Fatal im Brandfall: abgestellter Sperrmüll in Fluchtwegen.

Für Ihre Sicherheit

Treppenträume und Flure in mehrgeschossigen Gebäuden sind im Brandfall Ihre „Lebensversicherung“. Sorgen Sie dafür, dass Treppenträume auch bei zugesperrten Türen (zum Beispiel mit Hilfe von „Panikbeschlägen“) verlassen werden können und nicht zur tödlichen Falle werden.

Die **VbF** (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wurde von der **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) ersetzt:

Die frühere **Gefahrklasse A I** (Flammpunkt unter 21°C wie Benzin, Rohpetroleum, Kunstharz, Nitrolacke, Kleber für Bodenbeläge) und **Gefahrklasse B** (mit/in Wasser mischbar/löslich, wie Alkohol, Metylalkohol, Spiritus, Aceton) sind nun **„leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten“**.

Bei der ehemaligen **Gefahrklasse A II** (Flammpunkt 21–55°C wie Heizpetroleum, Leuchtöle, Putzöle, Terpentinöle, Xylol) spricht man nun von **„entzündlichen, nicht wasserlöslichen Flüssigkeiten“**.

Bei der Lagerung von größeren (anzeige- oder erlaubnispflichtigen) Mengen als nebenstehend aufgeführt, sind die Betriebssicherheitsverordnung und die TRbF 20 (Technische Regel brennbare Flüssigkeiten) zu beachten.

Beides finden Sie im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Arbeitsschutz unter **www.lfas.bayern.de**

Wohnungen und sonstige Räume

Lagerung in Wohnungen

- maximal 100 Liter Heizöl oder Diesel in einem Behälter oder maximal 40 Liter in Kanistern (*Feuerungsverordnung FeuV § 13*)
- maximal 1 Liter leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeit (früher A I oder B wasserlöslich), maximal 5 Liter entzündliche, nicht wasserlösliche Flüssigkeiten (früher A II); (*TRbF 20*)
- maximal zwei Flüssiggasflaschen bis 14 kg (leer oder auch mit Inhalt), jedoch pro Raum höchstens eine Flasche und nicht in Schlafräumen

Lagerung in sonstigen Räumen

- bis zu 1 000 Liter Heizöl und bis zu 15 000 kg feste Brennstoffe

Werden mehr als 15 000 kg feste Brennstoffe oder mehr als 1 000 l Heizöl gelagert, werden Anforderungen an den Lagerraum (zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider) nötig. Sehen Sie dazu auch die Feuerungsverordnung (FeuV) § 12 unter www.vkb.de unter Ratgeber/Meine Sicherheit/Gesetze

- maximal 20 Liter entzündliche Flüssigkeit in unzerbrechlichen Gefäßen (*TRbF 20*)

Lagerung in Räumen mit Feuerstätten

- Brennstoff wie oben unter „sonstigen Räumen“ beschrieben. Die Feuerstätte muss sich dabei außerhalb des Auffangraumes für auslaufenden Brennstoff befinden und einen Abstand von 1 m zu den Lagerbehältern einhalten (*FeuV*).

Feste Brennstoffe müssen so gelagert werden, dass sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden. Sie dürfen neben der Feuerstätte **nur** lagern, wenn ein Schutz vor zu starker Erwärmung besteht.

Was darf in Garagen gelagert werden?

Lagerung in Kleingaragen (bis 100 m² Nutzfläche)

- bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchstabilen Behältern
- sonstige brennbare Stoffe, solange die Nutzbarkeit **notwendiger Stellplätze** nicht eingeschränkt wird

Lagerung in Mittel- und Großgaragen (größer 100 m² bzw. 1 000 m² Nutzfläche)

- Brennbare Stoffe dürfen außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in **unerheblichen Mengen*** aufbewahrt werden.

****Unerhebliche Mengen** sind in dieser Hinsicht brennbare Gegenstände die funktional zum Auto gehören, beispielsweise 1 Satz Reifen, 1 Gepäckträger oder maximal 3 Kindersitze. Diese brennbaren Gegenstände dürfen nur am jeweiligen Stellplatz gelagert werden.*

Unzulässig ist die Lagerung von Kraftstoffbehältern und von Kraftstoffen außerhalb der im Kraftfahrzeug eingebauten Kraftstofftanks.

- Nichtbrennbare Stoffe dürfen gelagert werden. In keinem Fall darf jedoch die Nutzbarkeit **notwendiger Stellplätze** eingeschränkt werden.

Hinweis:

Informieren Sie sich zur Lagerung auch in der Garagenverordnung (GaV), der Feuerungsverordnung (FeuV) sowie der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB): Sie finden diese Verordnungen im Internet auf unserer Homepage unter **www.vkb.de** unter Ratgeber/Meine Sicherheit/Gesetze

Für Ihre Sicherheit

Selbstentzündung verhindern

- Öl- oder fetthaltige Putzlappen neigen zur Selbstentzündung und dürfen laut VVB nur in dicht schließenden, nichtbrennbaren Behältern, unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 50 cm zu brennbaren Stoffen, aufbewahrt werden.
- Sägemehl oder ähnliche Stoffe die zum Aufsaugen von Öl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten benutzt worden sind, müssen nach Gebrauch unverzüglich und auf gefahrlose Weise entsorgt werden.

Explosionsgefahr vermeiden

- Flüssiggasbehälter **niemals** unter Erdgleiche (wie im Keller oder in Tiefgaragen) lagern.

